



**Textliche Festsetzungen**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO)**  
**Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“**

Es wird die Erholung dienendes Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ festgesetzt, das in die nachfolgenden Teilgebiete gegliedert ist:

**Teilgebiet SO 1**  
 Innerhalb des Teilgebietes SO 1 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:  
 > Wochenendhäuser und Mobilheime  
 > Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte.

**Teilgebiet SO 2**  
 Innerhalb des Teilgebietes SO 2 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:  
 > Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte.

**Teilgebiet SO 3**  
 Innerhalb des Teilgebietes SO 3 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:  
 > die für den Betrieb und die Versorgung der Freizeitanlagen erforderlichen Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Schenk- und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Betriebswohnungen.

**Teilgebiet SO 4**  
 Innerhalb des Teilgebietes SO 4 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:  
 > die für den Betrieb der Freizeitanlage Altfeld erforderlichen Wirtschaftsgebäude.

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3, 16 BauVO)**  
 Ergänzend zu den Festsetzungen in der zeichnerischen Planungskunde gelten für die festgesetzten Teilgebiete SO 1 und 2 die nachfolgenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

**Wochenendhäuser und Mobilheime**  
 > Die Größe der Parzelle (Aufstellplatz) für Wochenendhäuser und Mobilheime beträgt mindestens 150 m<sup>2</sup>.  
 > Auf einer Parzelle ist ein Wochenendhaus oder Mobilheim mit einer Grundfläche von maximal 50 m<sup>2</sup> zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche darf durch (überdachte) Terrassen oder ein Vorzelt um bis zu 10 m<sup>2</sup> überschritten werden.  
 > Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 3,5 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe des Erschließungsweges, welcher der jeweiligen Parzelle als Zuwegung dient. Maßgeblich ist die Oberfläche des Erschließungsweges im der Begrenzung zwischen dem Erschließungsweg und der Parzelle, gemessen in der Parzelmittellinie. Bei Erdparzellen ist die Gebäudehöhe maßgeblich, welcher der Parzelle als Zuwegung dient. Oberer Bezugspunkt ist die Gebäudeoberkante. Solaranlagen werden nicht angedeutet.

**Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte**  
 > Die Größe der Parzelle (Standplatz) für Wohnwagen und Zelte beträgt mindestens 100 m<sup>2</sup>.  
 > Auf einer Parzelle ist ein Wohnwagen mit Vorzelt zulässig. Bei einer ausschließlichen Nutzung durch Zelte ist deren Anzahl pro Parzelle strikt beschränkt.

**Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauVO)**  
 Pro Parzelle ist ein Stellplatz mit einer Grundfläche von maximal 18 m<sup>2</sup> zulässig. Carports und Garagen sind nicht zulässig.

**Nebenanlagen (§ 14, 16 BauVO)**  
 Pro Parzelle ist eine Nebenanlage als Abstellraum mit einer Grundfläche von maximal 6 m<sup>2</sup> und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig. Die Höhenbezugspunkte für Wochenendhäuser und Mobilheime gelten gleichwohl auch für die Höhe von Nebenanlagen. Solaranlagen werden auf die Gebäudehöhe nicht angedeutet.

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**  
 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Sowie bestehende als auch Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Entnahme von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. Es werden die folgenden Gehölzarten empfohlen:

• Aefelrose (Rosa villosa)	• Haselnuss (Corylus avellana)
• Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	• Kornelkirsche (Cornus mas)
• Emburger Felsenrose (Ameiherchen emburgeri)	• Roteiche (Fagus sylvatica)
• Felsenbirne (Acer campestre)	• Roter Hartriegel (Celastrus scandiac)
• Gemeine Eberesche (Sibbota aucuparia)	• Schmalblättrige Weidenröschen (Spiraea salicifolia)
• Gemeine Weibstee (Betula alba)	• Spitzahorn (Acer platanoides)
• Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)	• Stechpalme (Quercus robur)
• Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	• Weiße Rose (Rosa rugosa)
• Geostrophische Hainbuche (Rosa carnea)	• Weidenröschen (Spiraea salicifolia)
• Hartriegel (Carpinus betulus)	• Weißer Schneeball (Viburnum lantana)

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2b BauGB)**  
 Im Plangebiet vorhandene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,3 m Höhe) von mehr als 30 cm sind dauerhaft zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Bei Abgang eines Baumes mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm ist an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ersatz mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) zu pflanzen.

Die Oberflächen von Stellplätzen, Zufahrten und inneren Fahrwegen im Plangebiet sind in helleselbiger (versickerungsfähiger) Ausführung, z.B. als Schotterrasen oder Rasengittersteine, herzustellen. Zur Verschattung der Stellplatzflächen sind diese mit einem Baum (s. Pflanzliste) je 100 m<sup>2</sup> Fläche zu überdecken.

Für das anfallende Niederschlagswasser von privaten Dach- und sonstigen versiegelten Flächen ist auf den einzelnen Parzellen eine dezentrale Versickerung gemäß DWA A 138 vorzusehen. Die konkrete Bemessung einer Versickerungsanlage ist für jedes Einzelobjekt anhand des tatsächlichen Durchlässigkeitswertes vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass im Versickerungsbereich ausreichend durchlässige Schichten anstehen. Die Versickerungsanlagen müssen einen Mindestabstand von 1 m zum maximalen Grundwasserspiegel erhalten. Für die Versickerungseinrichtung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

**Nachrichtliche Übernahme**

**Hochwasser (§ 9 Abs. 6a BauGB)**  
 Gemäß dem Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich der Planbereich innerhalb der Hochwassergebietes des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasserereignis (HQ<sub>10</sub>) überflutet werden. Weitere Informationen können dem Hochwassergefahren- und Hochwassersicherungskarten auf der Internetseite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) entnommen werden.

**Hinweise**

**Anwendung der Camping- und Wochenendplatzverordnung**  
 Soweit in Bebauungsplänen keine hiervon abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten für den Planbereich die landesrechtlichen Regelungen der Verordnung über Camping- und Wochenendplatz (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) in der derzeit gültigen Fassung vom 24.03.2011.

**Wasserrechtliche Hinweise**  
 Die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel weist auf Folgendes hin:  
 Werden wasserrechtliche Benutzungsbefugnisse ausgereicht, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz sind das Entleeren von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, die Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und/oder temporär), der Einbau von Recycling-Material oder die Nutzung von Erdwärme.  
 Die Reinigung von Wohnmobilen und Wohnwagen ist ausschließlich auf dafür vorgesehenen Waschlappen mit Entwässerung über entsprechende Abscheideanlagen zulässig.  
 Das bei der Reinigung von Wohnwagen anfallende Abwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Abfließen des Abwassers auf unbelagte Flächen bzw. in oberirdische Gewässer ist nicht zulässig.

**Kampfmittel**  
 Die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigung/Luftbildauswertung (KBD) - weist auf Folgendes hin:  
 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf verminerte Bodenabschaltungen im beizugebietenen Bereich. Die KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD Düsseldorf. Sofern es nach 1945 Aufschaltungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländemessniveau von 1945 abzuschleifen. Erdfließen, Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Baggerarbeiten, Pfahldrückungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt die KBD eine Sicherheitsdetektion. Das Merkblatt für Baugrundergriffe auf der Internetseite des KBD Düsseldorf ist zu beachten (<https://www.kbd.nrw.de/nrw/entwerner/vermeidung-sicherheitskammerbebauung/>).

**Bodenmehrschicht**  
 Die aufstufenden archäologischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Die Entdeckungsgestelle ist zunächst unverändert zu erhalten.

**Starkregenereignisse**  
 Durch Starkregenereignisse können Überschwemmungen herbeigeführt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenereignisse des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimawertung unter <http://www.klimawertung.nrw.de/> veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenwertkarten für die Szenarien „extreme Starkregen“ und „extremere Starkregen“ überschraffierte Bereiche ausgewiesen. Die im Plangebiet liegenden Überschwemmungsbereiche können bei einem extremen Starkregen um ca. 0,5 - 1 m überschritten werden.

**Versorgungsleistungen der RMR und RRP**  
 In der mit Geh-, Fahr- und Leihwegen zugunsten der Rhein-Main-Röhrlingsstraßenprojektschicht (RMR) und der N.V. Rotterdam-Rijn Pfledding Matschappi (RRP) festgesetzten Fläche ist die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht zulässig. Anpflanzen innerhalb der jeweils 10 m breiten Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur in Abstimmung mit den Leitungsaggregaten sowie unter Beachtung der Schutzanweisungen erfolgen.

**Versorgungsleistungen der Stadtwerke**  
 Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH und der Westnetz GmbH (als Eigenbetrieb der Betriebsmittel <110 kV>). Grundsätzlich sind die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich soweit vorhanden auf Grundlage der AVB Wasser/ NDNV, NAV und AVB Warmwasser betrieben und sind ggf. grundrisslich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.

**Hochspannungsebene Westnetz**  
 Die Westnetz GmbH weist auf Folgendes hin:  
 Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind die Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen) mit Höhenangaben durch den Flugstreifen und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstücksgegenüber/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.  
 Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,0 m erreichen. Durch überwachende Gebölze, die die Randbereiche bzw. außerhalb der Leitungschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumwuchs die Hochspannungsebene beschädigt wird.

**Brandschutz**  
 Die Feuerwehr Kamp-Lintfort weist auf Folgendes hin:  
 In Anlehnung an § 4 Abs. 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) sollen Nebenanlagen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten. Andere Abstände sind nach Maßgabe der CW VO zulässig.  
 Fest verbundene Solaranlagen dürfen nur auf den Dächern von Wochenendhäusern und Mobilheimen installiert werden.  
 Einfriedungen von Parzellen mit Grenzen zu Nachbarn, Parzellen, zu inneren Fahrwegen und Brandschutzstreifen innerhalb der beiden Freizeitanlagen sollen eine Höhe von maximal 1,2 m nicht überschreiten, damit keine „geflügelten Räume“ entstehen.  
 Zum Einbringen in mehr als 50 m lang innere Fahrwege muss von der Anfahrtrichtung aus der Außenrand der Kurve mindestens 10,5 m und ihre Breite mindestens 5 m betragen. Auf die DIN 14009 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - wird verwiesen.

**Geräuschmindernde Maßnahmen**  
 Der räumliche Randbereich des Plangebietes befindet sich ca. 1,3 km Luftlinie entfernt vom Flughafen Saahof. Die Platzrunde des Flughafens quer die Altfelder Straße nördlich des Campingplatzes. Geräuschbelastungen durch den Flugverkehr insbesondere auch im Wochenend- und im Plangebiet nicht auszuschließen. Anhaltspunkte für Lärmkonflikte liegen nicht vor.

**Vermehrungs- und Minderungsmaßnahmen**  
**Verminderung von Störungen durch Licht**  
 Zum Schutz nachtaktiver Fledermausarten wird eine Außenbeleuchtung mit Leuchten in flimmermindernden Leuchten (möglichst geschirmte Leuchtkörper, geneigte Lichtlagen) und Leuchtmitteln mit geringem Licht-Arbeitswert (z.B. LED-Leuchten) mit warmweißem Licht (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Die nächtliche Beleuchtung von Baustellen ist zu vermeiden.

**Sachgemäße Beachtung der archaischen Denkmäler, Fähr- und Röhrlingsstraßen**  
 § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauStättG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September stattfinden, die die Bauarbeiten in diesem Zeitraum zu einem Verlust von besetzten Neststätten führen können. Sollten g. Tätigkeiten innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, sind die Eingriffsbereiche auf Vorhandensein von Nestplätzen hin zu untersuchen. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

**Bei Abbruch von Gebäuden**  
 Im Vorfeld von Abrissarbeiten sind die Befragten Bauherren auf die Quarzstaubbelastung hin zu untersuchen. Bei Abbruch der Gebäude mit Quarzpotenzial auf oder oberhalb der vorgesehenen Wuchsenoberfläche und Witterung von Mitte März bis Anfang Juni sowie Anfang August bis Mitte November durchgeführt werden. Eine Umleitung der Ausschussteile für den Winter ergibt sich, wenn den abzuräumenden Gebäuden mit Quarzpotenzial zwischen August und Oktober die Halbbauqualität genommen wird. Hierzu ist z.B. durch die vorzeitige Entfernung von Teilen des Daches dafür zu sorgen, dass der Dachraum der Witterung (Feuchtigkeit, Kälte, Zugluft) ausgesetzt ist, so dass durch die fehlende Halbbauqualität nicht mehr die Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen ist. Eine weitere Umleitung der Ausschussteile für die Winterperiode ergibt sich durch eine fachkundige Besatzkontrolle vor Beginn der Abrissarbeiten. Hierbei sind ggf. geeignete Spalten zu vermeiden, die als Winterquartier genutzt werden könnten. Bei Bedarf ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Weiterhin ist zur Vermeidung von Individuenverlusten eine angepasste Arbeitsweise wie z.B. die Entfernung weidiger Strukturen von Hand (v.a. im Dachbereich) empfehlenswert. Die Gärten und Gebäude sind vor Abrissarbeiten auf das Vorhandensein des Stare hin zu kontrollieren. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

**Ökologische Baubehandlung**  
 Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubehandlung einzusetzen.

**Anpflanzen von Gehölzen/Gehäusen**  
 Nachpflanzungen und Verfüllungen der Freizeitanlagen umgebenden Gebiete sollen außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September stattfinden, da sonst die Pflanzarbeiten in diesem Zeitraum zu einer Vergrößerung von Bruchtagen und zum Verlust von besetzten Neststätten führen können.

**Sicherung zu erhaltenen Bodenoberflächen**  
 Verklebung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden können zu Störungen beim Gelfliegen, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standortigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen daher so schnell wie möglich zu erhalten (§ 202 BauGB, DIN 19731).

**Sicherung zu beplanten Bodenoberflächen**  
 Später zu beplanten Boden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugrenzen. Nach benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Mieten sind mit einer Grünschnittschicht zu versehen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu vermeiden. Die DIN 18 200 Erdarbeiten, 18 915 Bodenarbeiten und 18 200 Schutz von Pflanzen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baustellen ist zu beachten.

**Sachgemäße Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen**  
 Es ist auf einen sachgemäßen Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Bestandsdarstellung		Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrsmittelflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Hauptversorgungsleitungen	Grünflächen	Wasserflächen	Natur und Landschaft	Sonstige Planzeichen
133	Flurstücknummer	SO 1,4	GRZ	Baugrenze	Straßenverkehrsflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	oberirdisch	Private Grünfläche	Faertrichtschicht	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
356	Flurstücksgrenze		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		Straßenbegrenzungsline	Abfall	unterirdisch	Spielfläche (Spielbereich B und C)	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Altfeld)	Geltungsbereich	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Bestandsgelände mit Hausnummer										

  

Verfahrensvermerke											
Der Planentwurf entspricht dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Bestimmungsziele sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Die städtebaulichen planungsrechtlichen Bestandteile (geometrisch) sind im Plan festgelegt.	Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 05.05.2022 die Aufhebung dieses Bestimmungszweckes im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 13.08.2022 öffentlich bekanntgegeben.	Der Stadterhaltungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 20.12.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 22.12.2022 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 28.03.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zu diesem Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 03.04.2023 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger im Rahmen der förmlichen Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgegeben.

  

Rechtsgrundlagen	
BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;	BauStättG (BauStättG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
Planverfahrenverordnung (PlanV) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 84), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 480);
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungs- (Bekanntmachungsverordnung - BekannV) vom 26. August 1989 (GV. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GV. NRW. S. 741).	



Gemarkung: Kamp-Flur 3  
 Maßstab: 1:1000  
**Bebauungsplan KAM 167**  
**Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld**